

Regelung zur Benützung der Pfarrkirche für Konzerte

(Erlassen vom Kirchenrat am 28. April 2010)

Die Pfarrkirche St. Peter und Paul, Küssnacht am Rigi, ist in erster Linie Haus Gottes. Da die Pfarrkirche auch ein stimmungsvoller und akustisch günstiger Bau ist, sollen darin neben der Benützung als Gottesdienstraum auch Konzertveranstaltungen in massvollem Umfang möglich sein.

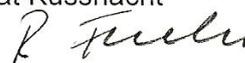
Für die Benützung der Pfarrkirche zu Konzertveranstaltungen erlässt deshalb der Kirchenrat folgendes Reglement:

1. Ein Konzert in der Kirche soll einen Beitrag zur Verkündigung der Frohen Botschaft leisten, das Programm dementsprechende Musik aufweisen und dem Kirchenjahr angepasst sein.
Konzerte, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt, ebenso keine kommerziellen Konzertveranstaltungen.
2. Das Pfarramt bestimmt, wie viele Konzerte jährlich in der Kirche stattfinden.
Ortsansässige Musikvereine, Gruppen und Chöre haben den Vorrang.
Gesuche sind an das Kath. Pfarramt Küssnacht am Rigi zu richten.
3. Konzerte in der Kirche sollen grundsätzlich für alle Leute zugänglich sein.
Deshalb werden in der Regel nur musikalische Veranstaltungen bewilligt, die keinen Eintritt verlangen. Als Unkostenbeitrag können Türkollekten eingezogen werden.
4. Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren Verschiebung zwingen.
Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit dem Pfarreisekretariat abzusprechen.
Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung des Pfarreisekretariates gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
Nach Proben und Konzerten ist durch den Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kirchenraumes zu sorgen.
Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich.
5. Die Präsenz des Sakristans ist während den Konzerten und unter Umständen auch zwischenzeitlich nötig. Fallen diese Termine ausserhalb seiner üblichen Präsenzzeit, hat der Veranstalter vorgängig die Frage der Entschädigung zu klären. Falls der Sakristan zusätzlichen Aufwand hat, wird dies zu Fr. 50.-- pro Stunde verrechnet.
6. Gebühr für Raumbenützung, Infrastruktur, Strom usw.
für auswärtige Veranstalter: Fr. 300.--
für einheimische Veranstalter: gratis

Küssnacht am Rigi, 28. April 2010

Kath. Kirchenrat Küssnacht

Präsidentin:



Schreiberin:



Pfarrer:

